

1. Abgrenzung des PFOA-Belastungsbereichs

FAQ: Befinde sich mein Grundstück im PFOA-Belastungsgebiet?

Auf Grundlage der im Jahre 2018 abgeschlossenen PFOA-Detailuntersuchung des Bodens konnte die räumliche Verteilung der PFOA-Belastung im Landkreis Altötting ermittelt werden. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse aus der Detailuntersuchung ist davon auszugehen, dass die gegenständlich betroffenen Böden innerhalb des Belastungsgebiets flächendeckend mit PFOA (> Stufe-1-Wert (0,1 µg/l)) belastet sind. Dies gilt insbesondere für den Oberboden (A-Horizont) und den Unterboden (B-Horizont).

Der PFOA-Belastungsbereich kann in vier Belastungszonen unterteilt werden. Sowohl die äußere Grenze wie auch die innere Aufteilung ist als Näherung zu sehen, eine gebietscharfe Abgrenzung ist bei einer Altablagerung dieser Größenordnung nicht möglich. Grundsätzlich sind im Bereich des Chemiepark Gendorf (Zone 4) sowie im Bereich des Staatsforstes (Zone 3) mit den höchsten PFOA-Konzentrationen im Boden zu rechnen.

Eine Karte hierzu finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting im Bereich Bodenschutz. <https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/bodenschutz/>

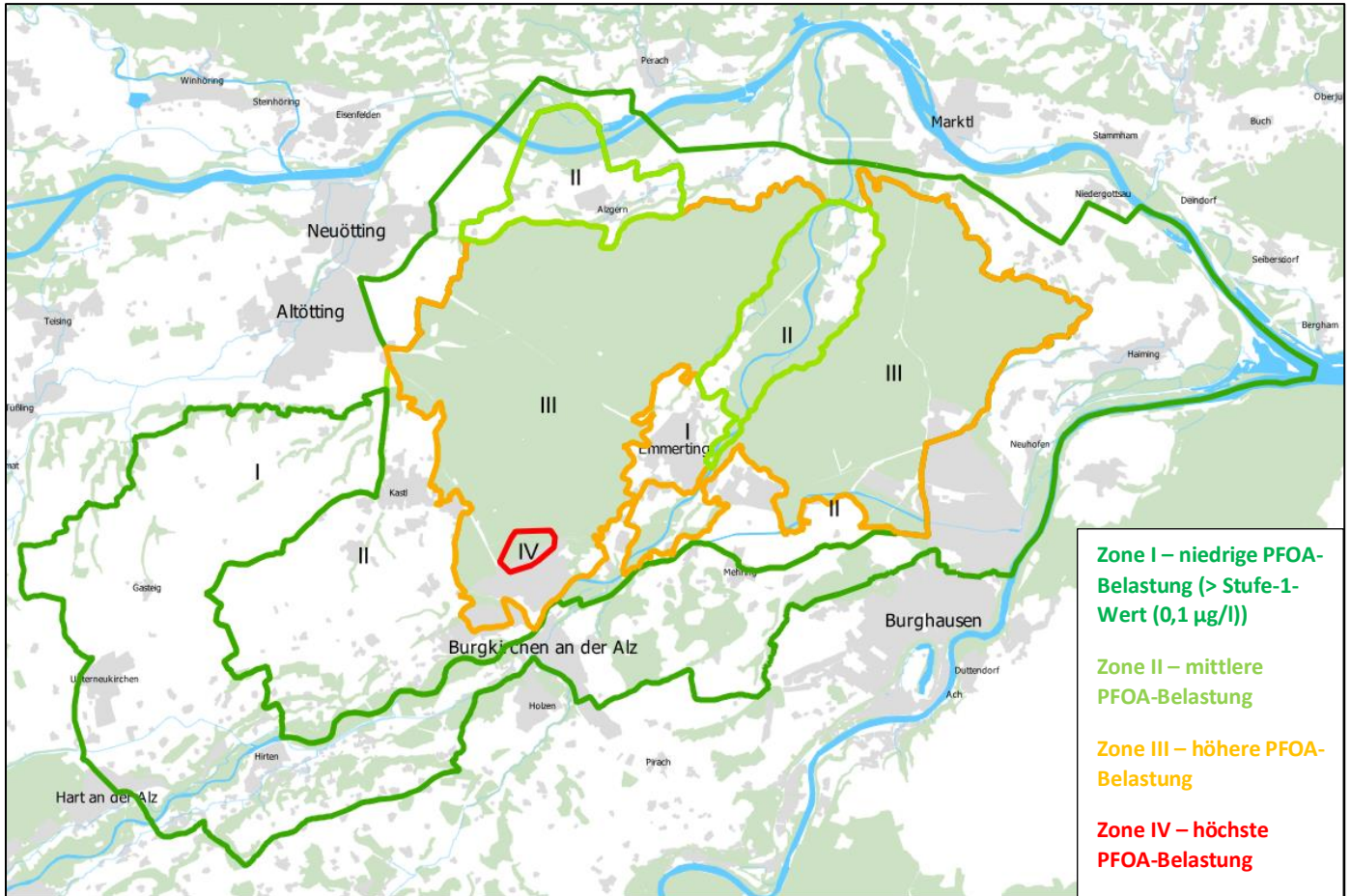


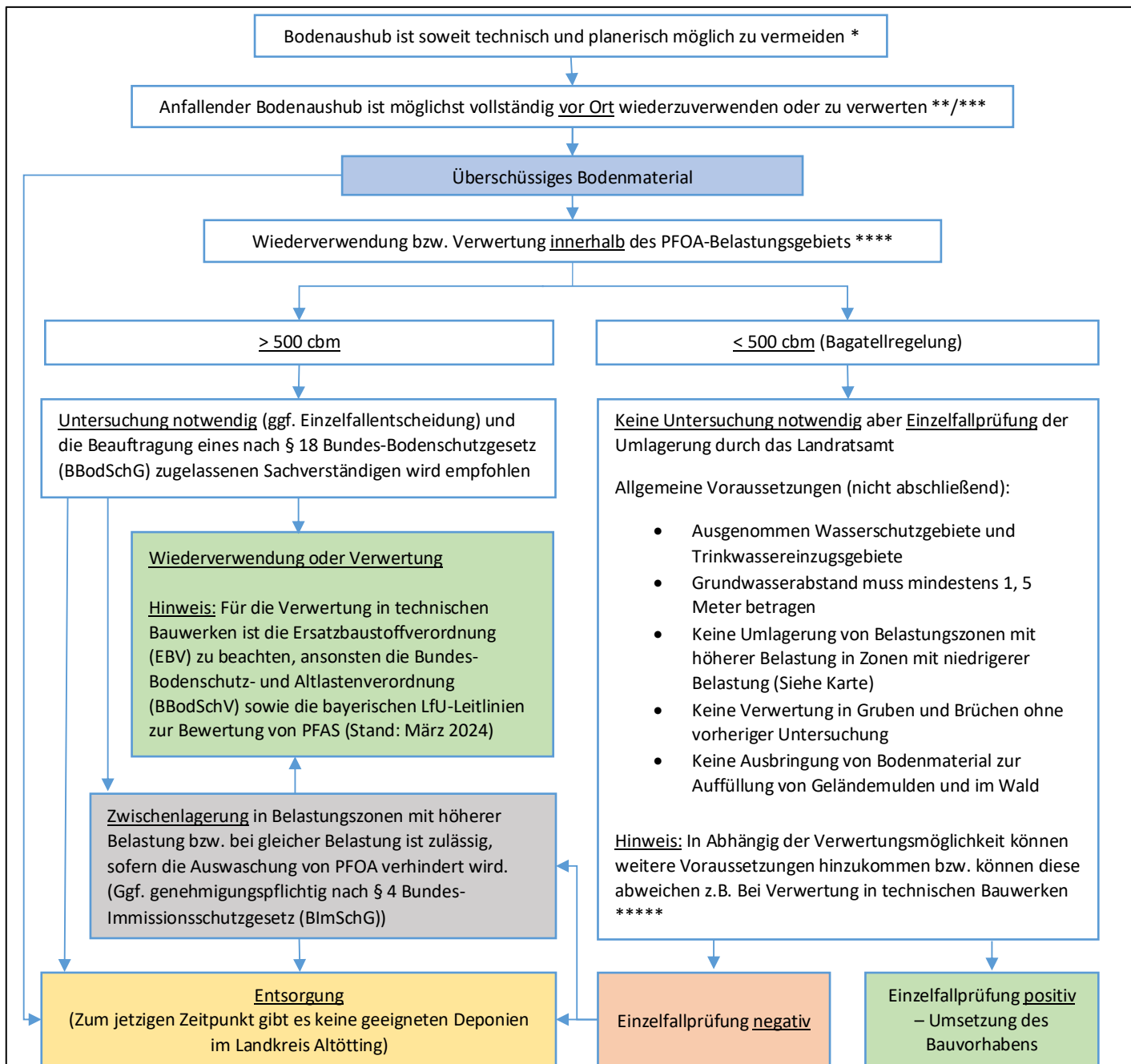
Abbildung 1: PFOA-Belastungszonen (B-Horizont) im Landkreis Altötting

Befindet sich ein Baugrundstück/Planungsgebiet innerhalb der großflächigen PFOA-Bodenbelastung ist der Umgang mit Bodenmaterial, auch bei der Wiederverwendung und Verwertung vor Ort grundsätzlich mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) abzustimmen. **Handlungsschema beachten (Unter Punkt 2)!** Für eine genaue Zuordnung wenden Sie sich bitte ebenfalls an das Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz).

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund einer Änderung in der PFOA-Analytik (Umstellung der Beprobung des Eluat vom Verhältnis 10:1 auf 2:1) nicht ausgeschlossen werden kann das auch außerhalb des ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiets bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen vorliegen können. Mittelfristig wird demensprechend eine Anpassung des PFOA-Belastungsgebiets erfolgen.

2. Vorgehen bei Bauvorhaben innerhalb des PFOA-Belastungsgebiet (Handlungsschema)

FAQ: Welche Schritte habe ich bei einem Bauvorhaben im PFOA-Belastungsgebiet zu beachten?



* Bei Einzelbauvorhaben mit einer Aushubmenge > 500 cbm wird die frühzeitige Beauftragung eines nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen bereits in der Planungsphase empfohlen.

** Vor Ort = Auf dem gegenständlichen Grundstück bzw. im Planungsgebiet (Insbesondere der Oberboden (A-Horizont))

*** Der Umgang mit Bodenmaterial, auch bei der Wiederverwendung und Verwertung vor Ort ist grundsätzlich mit dem Landratsamt abzustimmen

**** Die Bodenumlagerung ist anzuzeigen, ein Formular finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes

***** Ein technisches Bauwerk, ist jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, hierzu gehören insbesondere: Straßen, Wege, Parkplätze, Baustraßen, Schienenverkehrswege, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen, Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle und Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen - die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist hierbei zu beachten

Bei Fragen steht das Landratsamt Altötting, Abt. 2 – Bodenschutz (Telefon: 08671/ 502-726; E-Mail: bodenschutz@lra-aoe.de), gerne zur Verfügung. Eine Zusammenstellung von Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG – sofern erforderlich – wird nach Aufforderung gerne zugesandt.

3. Wiederverwendung und Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub

FAQ: Gibt es Einschränkungen bei der Wiederverwendung oder Verwertung von PFOA-haltigem Bodenaushub?

Grundsätzlich gilt, dass Bodenaushub bei Bauvorhaben im PFOA-Belastungsgebiet, soweit technisch und planerisch möglich, zu vermeiden ist, z.B. durch Verzicht auf Bau eines Kellers. Bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollten deshalb betroffene Gemeinden Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Bodenaushub berücksichtigen. Das Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) steht hier sowohl den privaten Bauherren wie auch den Gemeinden als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei Einzelbauvorhaben mit einer Aushubmenge > 500 cbm wird grundsätzlich die frühzeitige Beauftragung eines nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen bereits in der Planungsphase empfohlen.

Sollte eine vollständige Vermeidung nicht möglich sein, ist eine Wiederverwendung oder Verwertung des Bodens zu prüfen.

In erster Linie ist eine möglichst vollständige Wiederverwendung (selber Zweck bzw. ursprüngliche Bestimmung) oder Verwertung vor Ort (auf dem Grundstück/im Planungsgebiet) anzustreben, dies gilt insbesondere für den Oberboden (A-Horizont). Sollte dies nicht möglich sein, kann eine Verwertung innerhalb des PFOA-Belastungsgebiets in Betracht kommen.

Eine Verwertung gemäß Abfallrecht findet nur statt, wenn das Bodenmaterial einem sinnvollen Zweck zugeführt wird, indem es andere Materialien ersetzt, die anderweitig für spezifische Funktionen wie beispielweise für den Lärmschutz oder die landschaftsgerechte Gestaltung verwendet worden wären. Bei einer Verwertung müssen neben den Vorschriften zum Bodenschutz zudem die Regelungen zum Schutz von Natur- und Gewässern berücksichtigt werden. Als unbedenklich gilt eine Verwertung, wenn keine Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls zu erwarten ist und eine Anreicherung von Schadstoffen im Kreislauf ausgeschlossen werden kann.

Die bayerischen LfU-Leitlinien zur Bewertung von PFAS (Stand: März 2024) sind hier maßgeblich.

Die Durchführung einer Verwertungsmaßnahme ist immer mit Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) abzustimmen, je nach Maßnahme (Landwirtschaftliche Nutzung, Einbau in ein technisches Bauwerk, etc.) sind unterschiedliche Vorschriften zu beachten sind.

FAQ: Muss ich anfallenden Bodenaushub untersuchen lassen? (Bagatellregelung)

Sollte eine vollständige Wiederverwendung oder Verwertung des Bodens vor Ort (auf dem Grundstück/im Planungsgebiet) möglich sein, ist unabhängig von der Aushubmenge eine Untersuchung nicht zwingend erforderlich. Dies ist aber immer mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) frühzeitig abzustimmen und richtet sich nach den Möglichkeiten der Wiederverwendung oder Verwertung vor Ort und den örtlichen Rahmenbedingungen. Ab einer Aushubmenge > 500 cbm wird aber grundsätzlich die frühzeitige Beauftragung eines nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen bereits in der Planungsphase empfohlen.

Entsprechend der Bagatellregelung für den Landkreis Altötting kann bei der Verwertung innerhalb des PFOA-Belastungsgebiets bis 500 cbm (Umlagerung außerhalb des Grundstücks/Planungsgebiet) unter folgenden Voraussetzungen auf eine Untersuchung verzichtet werden:

- Bodenaushub ist zuerst soweit technisch und planerisch möglich zu vermeiden
- Außerhalb von Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete
- Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand muss mindestens 1 Meter zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter betragen.
- Keine Umlagerung von Boden aus Belastungszonen mit höherer PFOA-Belastung in Zonen mit niedrigerer PFOA-Belastung (Siehe Karte). Keine Bewegung von Bodenmaterial nach außerhalb des Belastungsgebietes.
- Keine Verwertung in Gruben und Brüchen ohne vorheriger Untersuchung
- Keine Ausbringung von Bodenmaterial zur Auffüllung von Geländemulden und im Wald
- Eine Bewegung von Bodenmaterial ist dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) mit folgenden Angaben immer mitzuteilen:
 - Herkunft des Bodens (Flurnummer und Gemarkung mit Eigentümerangaben)
 - Angaben zum aufnehmenden Boden (Flurnummer und Gemarkung mit Eigentümerangaben)
 - Menge des zu verbringenden Bodens (Nachweis)
 - PFOA - Belastungszone
 - Transporteur des Bodens

Das Formular finden Sie auf der Internetseite des Landratsamtes im Bereich Bodenschutz.

In Abhängig der Verwertungsmöglichkeit (Landwirtschaftliche Nutzung, Einbau in ein technisches Bauwerk, etc.) müssen ggf. weitere Voraussetzungen erfüllt werden bzw. können diese auch abweichen. Die Durchführung einer Verwertungsmaßnahme ist immer mit Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) abzustimmen.

FAQ: Ist eine Verfüllung von PFOA-belasteten Bodenaushub in Gruben und Brüchen möglich?

Eine Verfüllung von Bodenmaterial aus dem PFOA-Belastungsgebiet in Gruben und Brüchen ist ohne vorheriger Untersuchung nicht möglich. Die Überwachung der der Untersuchungsergebnisse obliegt den Betreibern.

FAQ: Bis zu welcher PFOA-Belastung kann Bodenmaterial innerhalb eines technischen Bauwerks mit definierter Sicherungsmaßnahmen verwertete werden?

Definition: Ein technisches Bauwerk, ist jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, hierzu gehören insbesondere: Straßen, Wege, Parkplätze, Baustraßen, Schienenverkehrswege, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen, Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle und Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen.

Bodenmaterial mit einer PFOA-Konzentration bis zu 0,2 µg/l kann unter Berücksichtigung spezifischer Sicherheitsvorkehrungen gemäß den Einbauverfahren nach Anhang 2, Tabelle 5 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in technischen Bauwerken verwendet werden.

Bodenmaterial mit einer PFOA-Konzentration bis zu 1,0 µg/l kann unter Berücksichtigung spezifischer Sicherheitsvorkehrungen gemäß den Einbauverfahren nach Anhang 2, Tabelle 8 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in technischen Bauwerken verwendet werden.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass ein Sachverständiger gemäß § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde das Material in die zutreffende Materialklasse der Ersatzbaustoffverordnung einstuft und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Einbauweisen, die nicht in der EBV aufgeführt sind, können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden, sofern keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers oder schädliche Bodenveränderungen zu befürchten sind.

FAQ: Wo finde ich eine Auflistung aller Sachverständigen?

Eine aktuelle Liste der in der Bundesrepublik Deutschland nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen, gegliedert nach Ländern und Sachgebieten (SG) in Abhängigkeit von den verschiedenen Wirkungspfaden (z.B. Boden-Gewässer; Sachgebiet SG 2) finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Sachverst/SucheErgebnis?modulTyp=BodenSachverst>

FAQ: Kann ich PFOA-haltigen Boden zwischenlagern?

Bei der Zwischenlagerung von ausgehobenem PFOA-belasteten Boden wird grundsätzlich auf die Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i.v.m. Ziff. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV hingewiesen. Räumlich ist eine Zwischenlagerung innerhalb des Belastungsbereichs möglich, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen sind im Einzelfall festzulegen.

Für die Zwischenlagerung von als Abfall anfallendem Bodenaushub unter 100 Tonnen ist keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig wenn die Zwischenlagerung unter einem Jahr erfolgt.

4. Entsorgung von PFOA-haltigem Bodenaushub

FAQ: Wie ist PFOA-haltiger Boden zu entsorgen?

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen für die Entsorgung von PFOA-haltigem Bodenmaterial keine geeigneten Deponien im Landkreis Altötting zur Verfügung.